

**Neufassung der Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 6. Mai 2013**

Die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen vom 14. Dezember 2007 (AM Nr. 21 / 2007, S. 58 ff.) wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Praktikums
- § 3 Dauer und Durchführung
- § 4 Tätigkeiten
- § 5 Anmeldung, Durchführung und Anerkennung des Praktikums
- § 6 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten
- § 7 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 8 Ausbildungsvertrag
- § 9 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht
- § 10 Auslandspraktikum
- § 11 Auskünfte über das Praktikum
- § 12 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum. Die Studierenden sollen einen Einblick in die industrielle Praxis gewinnen, praktische Fachkenntnisse erwerben und ihre Sozialkompetenz verbessern.
- (2) Das freiwillige Grundpraktikum soll ein erstes Kennenlernen der industriellen Arbeitswelt im Umfeld der chemischen Produktion ermöglichen. Es kann eine handwerkliche Grundausbildung in der Materialbearbeitung oder der Konstruktion beinhalten.
- (3) Das Fachpraktikum soll:
 - einen ersten Einblick in einschlägige Ingenieur Tätigkeiten in Unternehmen vermitteln und Gelegenheit bieten, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete Fragestellungen anzuwenden,
 - einen Einblick in die Projektabwicklung und das Projektmanagement sowie in die interdisziplinäre und interkulturelle Zusammenarbeit in heterogenen Projektteams in Wirtschaftsunternehmen vermitteln,
 - vorzugsweise in Konstruktions- und Entwicklungsabteilungen oder in Produktionsbetrieben im Umfeld der chemischen / biotechnologischen Industrie absolviert werden.

§ 3

Dauer und Durchführung

- (1) Die Dauer des dringend empfohlenen freiwilligen Grundpraktikums sollte acht Wochen betragen, die vor Beginn des Studiums absolviert werden sollten.
- (2) Die Dauer des Fachpraktikums beträgt neun Wochen. Das Fachpraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters vorgesehen.

§ 4

Tätigkeiten

- (1) Folgende Arbeitsgebiete kommen für das Fachpraktikum in Betracht:
 - Planung, Bau und Betrieb halbtechnischer oder großtechnischer Versuchs- bzw. Produktionsanlagen,
 - Tätigkeiten in chemischen oder biochemischen Laboratorien,

- Mitarbeit in Technika,
 - Konstruktion, Montage, Reparatur und Kontrolle von Einzelapparaten und Anlagen.
- (2) Die Praktikantin / der Praktikant kann in Absprache mit der sie / ihn beschäftigenden Firma selbst entscheiden, welche der oben aufgeführten Tätigkeiten sie / er ausführt.
- (3) Für das Praktikum sind ausschließlich Industrieunternehmen mit chemietechnischen, biotechnischen bzw. verfahrenstechnischen Geschäftstätigkeiten auszuwählen. Eine Adressensammlung von Industriebetrieben, die in jüngster Zeit Praktika angeboten haben, ist auf der Homepage der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen einsehbar.

§ 5

Anmeldung, Durchführung und Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anmeldung eines Fachpraktikums erfolgt bei einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen. Diese Betreuerin / dieser Betreuer kann von den Studierenden vorgeschlagen werden und genehmigt das Praktikum.
- (2) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (3) Nach Absolvieren des Fachpraktikums ist dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, in der die einzelnen Tätigkeiten und die zugehörige Dauer vermerkt sind. In der Bescheinigung muss außerdem eine Angabe über Fehltage enthalten sein, auch wenn keine angefallen sein sollten.
- (4) Dem Betreuer bzw. der Betreuerin ist ebenfalls ein Praktikumsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst etwa zwei Seiten und enthält neben einer kurzen Auflistung der Tätigkeiten und Ergebnisse während des Fachpraktikums auch eine Beschreibung der angewandten Methoden und Bezüge zu Lehrveranstaltungen.
- (5) Der Betreuer bzw. die Betreuerin entscheidet anhand der vorlegten Bescheinigungen und des Berichts, ob das Fachpraktikum den Richtlinien entspricht und somit anerkannt werden kann.
- (6) Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitswochen anerkannt. Fehltage während des Praktikums, z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit, sind nachzuholen.
- (7) Wurde das Praktikum bereits ganz oder teilweise während des Studiums an einer anderen Hochschule entsprechend deren Vorschriften anerkannt, so wird diese Anerkennung von der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen übernommen, sofern es sich um ein einschlägiges Studium gemäß der Zugangsordnung handelt. In anderen Fällen müssen die Unterlagen zur erneuten Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 5 vorgelegt werden.
- (8) Mit Einreichung des Praktikumsberichts und der Firmenbescheinigung ist der „Erhebungsbogen Industriepraktikum“ bei dem Betreuer bzw. der Betreuerin

abzugeben. Der „Erhebungsbogen Industriepraktikum“ ist auf der Homepage der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen verfügbar.

- (9) Für das Praktikum werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

- (1) Eine einschlägige Berufsausbildung oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (2) Eine Werkstudententätigkeit in den unter § 4 aufgeführten Arbeitsgebieten kann ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7

Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vermittelt keine Praktikumsstellen. Die Studierenden müssen sich unter Bezug auf die Praktikumsordnung selbst bei einschlägigen Firmen bewerben. Hinweise für geeignete Ausbildungsbetriebe geben:

- (1) Berufsberatungen der Arbeitsagenturen,
- (2) Industrie- und Handelskammern,
- (3) Webseite der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen,
- (4) Fachschaft der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 8

Ausbildungsvertrag

Für die Dauer des Praktikums schließen die Studierenden mit dem Betrieb in der Regel einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie das Ausbildungsprogramm enthält.

§ 9

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Die folgenden Regelungen geben den Sachstand bei Verabschiedung dieser Praktikumsordnung wieder, im konkreten Fall müssen die Studierende die jeweils aktuell gültigen Regelungen beachten:

- Studierende, die eingeschrieben sind, sind bereits versichert, sodass während des Praktikums keine zusätzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erforderlich ist. Sie müssen aber in der Rentenversicherung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versichert werden.
- Für Studierende, die noch nicht an einer Universität eingeschrieben sind und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Hierbei

muss auch entschieden werden, ob die Studierenden während des Praktikums Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen oder nicht. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, übernimmt dies die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber insgesamt. Ansonsten zahlen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Bezüglich einer zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist eine Anfrage bei der Krankenkasse, bei der die / der Studierende bereits versichert ist, notwendig.

§ 10

Auslandspraktikum

- (1) Grundsätzlich können Studierende ihr Praktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (2) Praktikumsplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) in Zusammenarbeit mit dem Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 11

Auskünfte über das Praktikum

Hochschullehrende und Studienberatung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungsplätze und Fragen der praktischen Ausbildung.

§ 12

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen bzw. Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund, sofern sie ihr Fachpraktikum noch nicht absolviert haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 24.04.2013 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20.03.2013.

Dortmund, den 6. Mai 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather